

**Anlage**

Der Oberbürgermeister

**Hinweis zu den Ratsanträgen**

**Nr. 16-03306            TOP 5.3  
Nr. 16-03385            TOP 5.4**

Für die in den Anträgen genannten Beschlussfassungen ist der Rat insbesondere gemäß § 58 Abs. 1 und 2 NKomVG nicht zuständig, sondern der Verwaltungsausschuss.

Der Verwaltungsausschuss kann in der Sache selbst entscheiden oder sie dem Rat mit oder ohne Beschlussempfehlung zuweisen.

gez.

Markurth